

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Brandschutzhelfer und Andere

- Aufgaben und Mitbestimmung des Betriebsrates -



**Arbeitskreis „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der IG-Metall Frankfurt
(69. - 37. n.Cor.) 26.3.2026**

Wilma und Hans Irion

Liebe Leserinnen und Leser,

sie gehören zu jedem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten: Sicherheitsbeauftragte, kurz Sibe. Das soll sich künftig ändern. Ein Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau sieht unter anderem vor, den Schwellenwert auf 50 Beschäftigte zu erhöhen.

Doch was würde das für die Sicherheitskultur in Unternehmen bedeuten? Darüber ist eine politische Diskussion entbrannt, deren Ausgang noch nicht absehbar ist. Sind Sibe die Augen und Ohren des Betriebs und die Übersetzer von abstrakten Sicherheitsvorschriften in die Arbeitsrealität? Oder sind sie ineffektive Kostentreiber, durch deren Wegfall sich an der Arbeitssicherheit nichts ändern würde – außer dass Unternehmen finanziell entlastet würden?

Wesentliche geplante Änderungen (Stand: März 2026):

- **Schwellenwert-Anpassung:** Anhebung der Pflicht zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten auf Unternehmen ab 50 Beschäftigten (statt bisher 20).
- **Reduzierung in großen Unternehmen:** Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sollen sich künftig auf einen einzigen Sicherheitsbeauftragten beschränken können.
- **Ausnahmen:** Bei besonderen Gefährdungen kann die Bestellung trotz der Neuerungen verpflichtend bleiben.
- **Wegfall bestimmter Funktionen:** Spezielle Beauftragte (z. B. Druckluftbeauftragte) sollen wegfallen.



02.03.2026

Arbeit und Soziales — Anhörung — hib 148/2026

Reform des Sicherheitsbeauftragten unter Experten umstritten

Berlin: (hib/HAU) Die von der Bundesregierung geplante Anhebung des Schwellenwerts in Betrieben für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten von 20 auf 50 Beschäftigte ist unter Sachverständigen umstritten. Das wurde während einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montag deutlich. Die Reform der Sicherheitsbeauftragten wird im Gesetzentwurf „zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA“ ([📄 21/3204](#)) durch eine Anpassung des Paragraphen 22 SGB VII geregelt. Dort ist bislang festgelegt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden muss.



Liveübertragung: Donnerstag, 26. März, 20.15 Uhr

Die von der Bundesregierung geplante Anhebung des Schwellenwerts in Betrieben für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten steht im Bundestag zur Abstimmung. Dazu liegt den Abgeordneten am **Donnerstag, 26. März 2026**, der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Durchführung der **EU-Verordnung 2024/2748** in Bezug auf Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA, [☞ 21/3204](#)) zur Abstimmung vor. Die Abstimmung erfolgt auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales ([☞ 21/4981](#)). Ein Teil des Gesetzentwurfs (Art. 3 - SGB VII, Sicherheitsbeauftragte) soll namentlich abgestimmt werden.



Ausschussdrucksache 21(11)99
vom 26. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme
IG Metall

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA, BT-Drucksache 21/3204



STELLUNGNAHME

Stellungnahme der IG Metall zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA (BT-Drucksache 21/3204)

Die IG Metall schließt sich der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) umfassend an und ergänzt diese um wenige Hinweise zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu einer Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Eine Abschaffung der pauschalen Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, wie derzeit in § 22 SGB VII geregelt, bewertet die IG Metall kritisch. Die beabsichtigte Anhebung des Schwellenwerts auf 50 Beschäftigte in Verbindung mit einer Reduzierung auf nur noch einen Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit regelmäßig weniger als 250 Beschäftigten ist aus der Perspektive des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht gerechtfertigt. Dessen ungeachtet würde ein solcher Schritt weder zu spürbar weniger Bürokratie in den Betrieben noch zu einer signifikanten Entlastung der Wirtschaft führen. Insbesondere die finanzielle Belastung durch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ist für einzelne Arbeitgeber allenfalls gering. Vielmehr müssten Arbeitgeber ohne Sicherheitsbeauftragte ihrer Pflicht zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz selbstverständlich unverändert nachkommen, was mutmaßlich eher zu einer finanziellen Mehrbelastung führen dürfte.

26.02.2026

**IG Metall
Vorstand**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Dirk Neumann

Telefon: +49 69 6693 2349

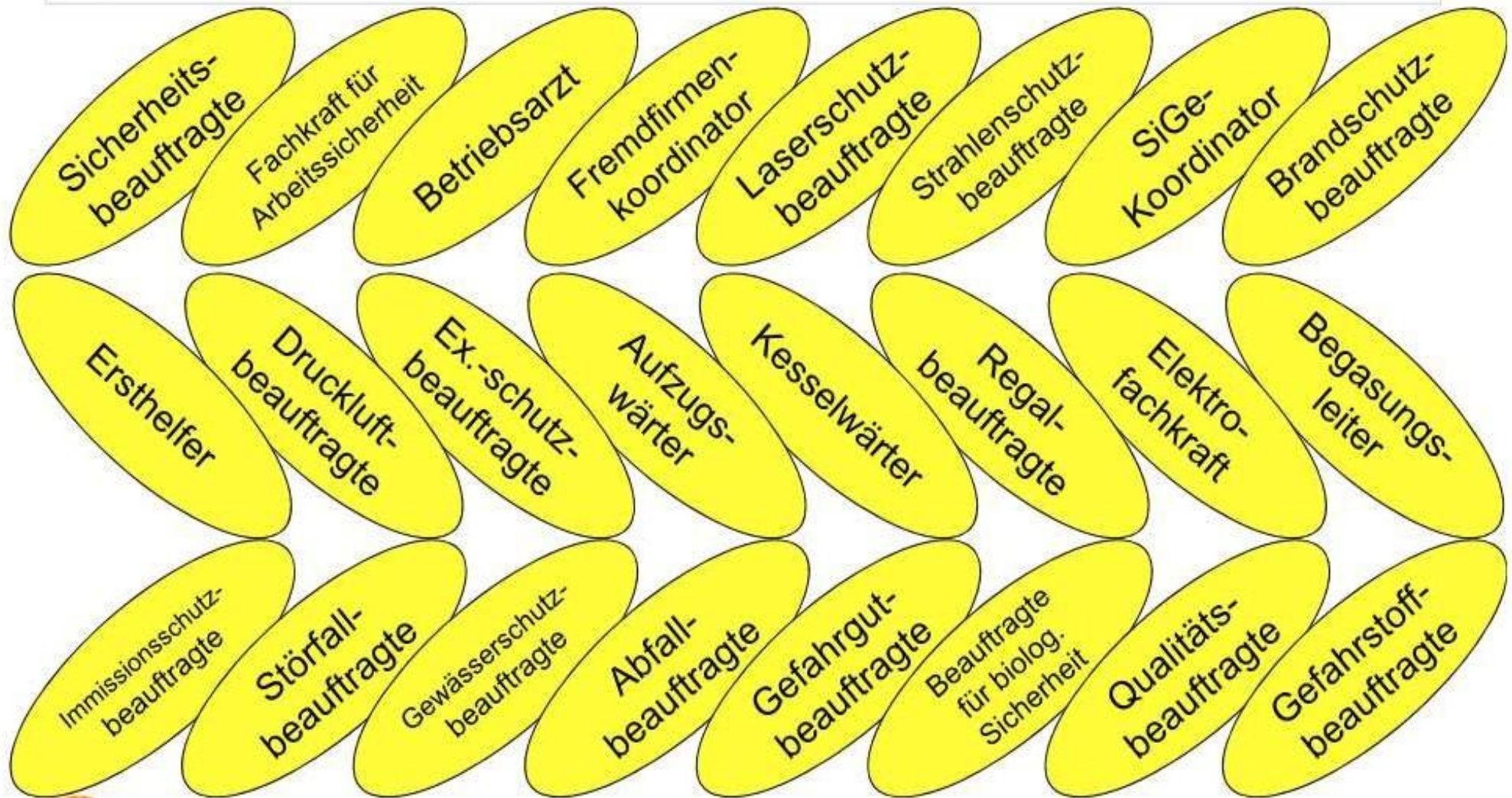
Dirk.Neumann@igmetall.de

www.igmetall.de

Sicherheitsbeauftragte

Wirkung der Sibe
Arbeitsunfälle
Benennung
Aufsichtsperson
Bestellstaffeln
Sozialkompetenz
Gesundheit
fachliche Nähe
zeitliche Nähe
räumliche Nähe
Betriebsärzte
Pflichten
Bekanntmachung
Unfallverhütung
Unterstützung des Unternehmers/der Unternehmerin
Prävention
Risiko
AMS
DGUV Vorschrift 1
Schutzmaßnahmen
Zusammenarbeit der Arbeitsschutzakteure
Aufgaben
ASIG
DGUV
regelmäßig mehr als 20
Rolle der Sibe
Sibe-Anzahl
Arbeitsschutzorganisation
Betriebsbegehung
Gesundheitsschutz
Ergonomie
FB ORG
TOP
Vorbild
Prävention
Arbeit
ASA
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Psyché
PSA
633-828
Betrieb
Berufskrankheiten
Arbeitsschützer
Gefährdungsbeurteilung
Betriebsrat
Personalrat
BG
Kollege/Kollegin
Kommunikation für Sibe
Vorgesetzte
Rechte
Ersthelfer
Benachteiligungsverbot
Unfallvertrauensman
Schutzausrüstung
Gesundheitsgefahren
Gefährdungen
Checklisten
§ 22 SGB VII
Sifa
UVT Beschäftigte
Unfalluntersuchung
Perspektiven

„Betriebsbeauftragte“ Arbeits- und Umweltschutzrecht





Sicherheitsbeauftragte (Arbeitsschutz, SGB VII)

Sicherheitsbeauftragte
(Luftfracht)

Sicherheitsbeauftragte
(Bundeswehr)

Sicherheitsbeauftragte
(Telekommunikation)

Sicherheitsbeauftragte
(Tunnelsicherheit)

Sicherheitsbeauftragte
(IT)

Sicherheitsbeauftragte
(Großveranstaltungen)

Sicherheitsbeauftragte
(Werkschutz)

Sicherheitsbeauftragte
(Medizinprodukte)

Sicherheitsbeauftragte
(Regalanlagen)



© AndreyPopov/iStockphoto

Abb. 3: Unterschiedliche Sicherheitsbeauftragte



1919

Das Amt des Unfallvertrauensmanns wird geschaffen.



1950

In der DDR wird das Ehrenamt des Arbeitsschutzobmanns im Gesetz der Arbeit verankert.



1963

In der Bundesrepublik tritt das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz in Kraft. Infolgedessen wird der Begriff „Sicherheitsbeauftragter“ als Nachfolger des Unfallvertrauensmanns eingeführt.



1971

Erlass der Arbeitsstoffverordnung und Lärmvorschriften. Sicherheitsbeauftragte befassen sich nun auch mit Lärm- und Hautschutz. Der Gesundheitsschutz ergänzt damit die Aufgaben der Unfallverhütung.



1996

Mit Einführung des SGB VII wird der Arbeitsauftrag der Sicherheitsbeauftragten in § 22 um den Gesundheitsschutz ergänzt.

2015

Das Präventionsgesetz sorgt dafür, dass primäre Prävention und Gesundheitsförderung von Unternehmen als immer wichtiger angesehen werden.



100 Jahre Sicherheitsbeauftragte

2019 feierte das Ehrenamt 100-jähriges Jubiläum.

Die Rolle und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten werden konkret durch die folgenden Rechtsquellen geregelt:

Sozialgesetzbuch VII

- § 22 Sicherheitsbeauftragte
- § 23 Aus- und Fortbildung

Arbeitsschutzgesetz

- § 16 Besondere Unterstützungspflichten

Arbeitssicherheitsgesetz

- § 11 Arbeitsschutzausschuss

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

- § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
- § 16 Besondere Unterstützungspflichten

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

- Kapitel 4.2 DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit 2024



| | | Sicherheitsbeauftragte ¹ |
|---------------------------------------|--|-------------------------------------|
| UV der gewerblichen Wirtschaft | | 607.035 |
| 101 | BG Rohstoffe und chemische Industrie | 43.803 |
| 102 | BG Holz und Metall | 98.308 |
| 103 | BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse | 55.765 |
| 104 | BG der Bauwirtschaft | 29.825 |
| 105 | BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe | 32.215 |
| 106 | BG Handel und Warenlogistik | 50.828 |
| 107 | BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation | 31.930 |
| 108 | Verwaltungs-BG | 75.616 |
| 109 | BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrts- pflege | 188.745 |
| UV der öffentlichen Hand | | 151.959 |
| Insgesamt | | 758.994 |

**2024 Summe der
Sicherheitsbeauftragten:**

758.994

Sicherheitsbeauftragter

MAGAZIN

ABO
MEDIADATEN
KONTAKT

- FACHARTIKEL
- AKTUELLES
- PRODUKTE
- ARCHIV
- SI-AKADEMIE
- NEWSLETTER
- TERMINE
- JOBS
- PREMIUMDIENST
- ABONNEMENT

Sie sind hier: **MAGAZIN**



Aktuelle Ausgabe

Sicherheitsbeauftragter 4/2017
– was Sie im neuen Heft lesen:

Keime oder Chemikalien lauern nicht nur in Kliniken und Arztpraxen und können dort die Haut angreifen. In der neuen Ausgabe der Fachzeitschrift Sicherheitsbeauftragter lesen Sie die wichtigsten Vorkehrungen und Maßnahmen für den richtigen Hautschutz.

Außerdem: Medikamente können die Konzentration verbessern, das Wohlbefinden steigern und Ängste sowie Nervosität abbauen. Das nutzen auch viele Beschäftigte. Lesen Sie im neuen Heft, welche Risiken dies birgt.

[Beispiel Ausgabe als E-Paper >](#)

[Probierheft bestellen >](#)

Ihr Suchbegriff

Ihre Abo-Nr. PLZ

[registrieren](#) [anmelden](#)

[Informationen & Hilfe >](#)

Schulungen Arbeitssicherheit



-  [Archiv >](#)
-  [Newsletter >](#)
-  [Bookhop >](#)
-  [Termine >](#)
-  [RSS Feeds >](#)

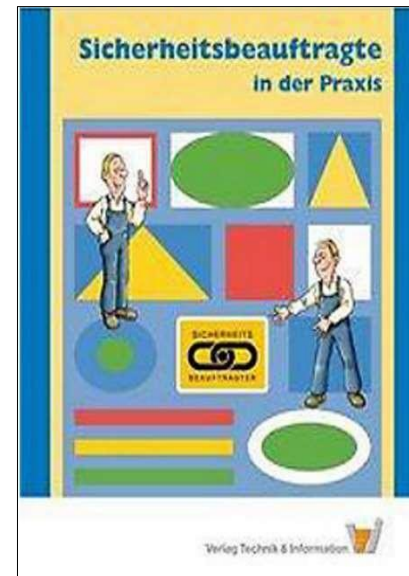
Produkte



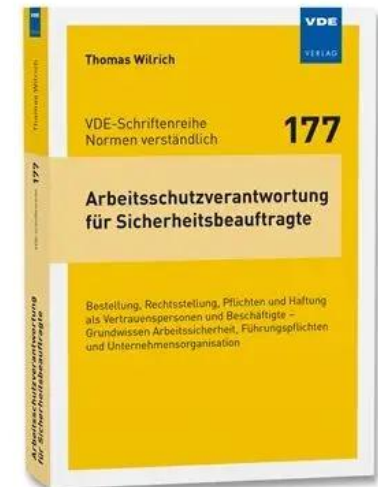
Leserbefragung

IHRE MEINUNG INTERESSIERT UNS!

Machen Sie mit bei der Leserbefragung der Zeitschrift SICHERHEITSBEAUFTRAGTER und



EUR (D) 19,90*



Das Onlinemagazin für Sicherheitsbeauftragte - DGUV

<http://aug.dguv.de>



ARBEIT & GESUNDHEIT

Das Magazin für Sicherheitsbeauftragte

2.2026

WIEDEREINSTIEG
Mitarbeitende nach der Elternzeit gezielt unterstützen

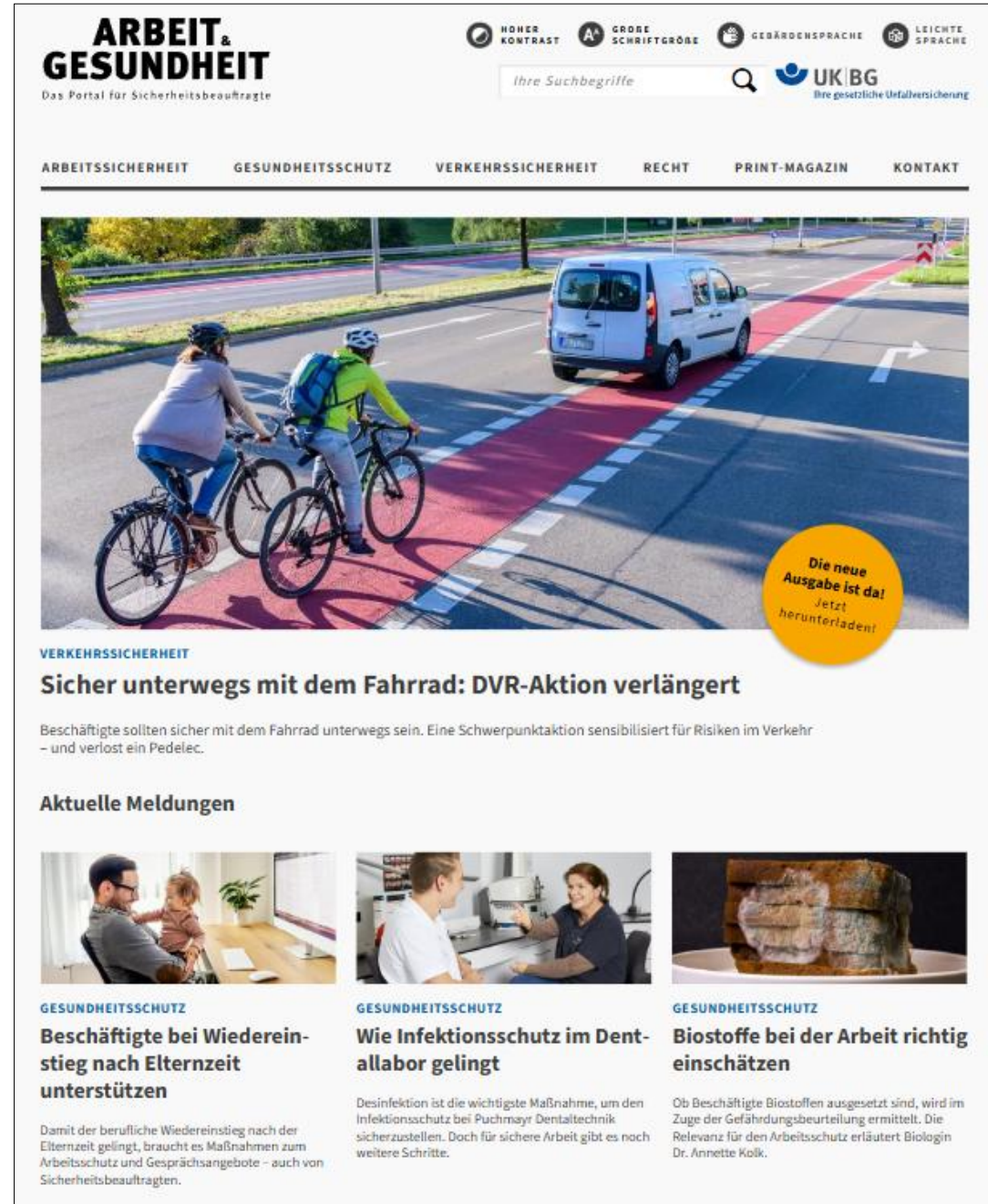
EXOSKELETTE
Das passende Modell finden, um Beschäftigte gut zu entlasten

SPLITTERGEFAHR
Risiken bei der Arbeit mit schnell rotierenden Fräsen

aug.dguv.de

Keine Chance für Infektionserreger
Im Dentallabor sorgen Hygienemaßnahmen für wirksame Desinfektionsabläufe und so für sicheres Arbeiten

UK|BG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung




ARBEIT & GESUNDHEIT

Das Portal für Sicherheitsbeauftragte

HOHER KONTRAST A+ GROBE SCHRIFTGRÖÖE GEBÄRDENSPRACHE LEICHTE SPRACHE

Ihre Suchbegriffe UK|BG Ihre gesetzliche Unfallversicherung

ARBEITSSICHERHEIT GESUNDHEITSSCHUTZ VERKEHRSSICHERHEIT RECHT PRINT-MAGAZIN KONTAKT




Die neue Ausgabe ist da! Jetzt herunterladen!

VERKEHRSSICHERHEIT

Sicher unterwegs mit dem Fahrrad: DVR-Aktion verlängert

Beschäftigte sollten sicher mit dem Fahrrad unterwegs sein. Eine Schwerpunktaktion sensibilisiert für Risiken im Verkehr – und verlost ein Pedelec.


Aktuelle Meldungen



GESUNDHEITSSCHUTZ

Beschäftigte bei Wiedereinstieg nach Elternzeit unterstützen


Damit der berufliche Wiedereinstieg nach der Elternzeit gelingt, braucht es Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Gesprächsangebote – auch von Sicherheitsbeauftragten.



GESUNDHEITSSCHUTZ

Wie Infektionsschutz im Dentallabor gelingt

Desinfektion ist die wichtigste Maßnahme, um den Infektionsschutz bei Puchmayr Dentaltechnik sicherzustellen. Doch für sichere Arbeit gibt es noch weitere Schritte.



GESUNDHEITSSCHUTZ

Biostoffe bei der Arbeit richtig einschätzen

Ob Beschäftigte Biostoffen ausgesetzt sind, wird im Zuge der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Relevanz für den Arbeitsschutz erläutert Biologin Dr. Annette Kolk.



(PDF, barrierefrei)



DGUV Information 211-042

Sicherheitsbeauftragte

Zurzeit ausschließlich als PDF zum Download erhältlich

Ausgabedatum: 2017.03
Herausgeber: DGUV
Seitenzahl: 36
Format: DIN A4
Sprache: Deutsch
Webcode: p211042

Fachbereich: Organisation von Sicherheit und Gesundheit
Sachgebiet: Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte unterstützen die für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen. Sie sind durch ihr Beispiel Vorbild für das ganze Team. Sicherheitsbeauftragte tragen keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit des Teams; sie helfen den anderen, ihre Pflichten zu erfüllen.



| | |
|-----------------------|---|
| Bestellnummer: | JB017 |
| Themen: | Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz organisieren, Rechtsgrundlagen |
| Medienart: | Broschüren |
| Zielgruppen: | Betriebs-/Personalräte, Führungskräfte, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Sicherheitsbeauftragte, Unternehmerinnen und Unternehmer |

WAS SIND TYPISCHE SIBE-AUFGABEN?

Sicherheitsbeauftragte übernehmen keine Führungsaufgaben im Arbeitsschutz. Ihre Rolle ist vor allem beobachtend, beratend und vermittelnd. Der gesetzliche Auftrag lässt sich mit drei Begriffen zusammenfassen: unterstützen, überzeugen und aufmerksam machen.

Zu ihren typischen Aufgaben gehören:

- » Gefährdungen im Arbeitsbereich erkennen und auf mögliche Risiken hinweisen
- » beobachten, ob Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA) genutzt werden
- » Kollegen für sicheres Verhalten sensibilisieren
- » Hinweise oder Verbesserungsvorschläge an Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) oder Betriebsärzte weitergeben
- » bei Begehungen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes unterstützen
- » bei Fragen zum Arbeitsschutz als Ansprechpartner für Kollegen dienen

Durch ihre Präsenz im Arbeitsalltag tragen Sicherheitsbeauftragte dazu bei, dass Gefährdungen früh erkannt und behoben werden.

Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten

DGUV Vorschrift 1

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten **Gelegenheit zu geben**, an **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

In der dazu gehörenden **DGUV Regel 100-001** steht zu dem Abschnitt:

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe im Betrieb nachhaltig wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Allgemeinen **eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung**, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird. **Der Sicherheitsbeauftragte kann ohne die Kenntnisse, die er dort erwirbt, seine Aufgabe nicht sachgerecht und vollständig erfüllen.**

Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten

Nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) haben die Unfallversicherungsträger für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. In § 23 sind die Sicherheitsbeauftragten ausdrücklich als eine der auszubildenden Personengruppen benannt.

In einer modernen Ausbildung ist es nicht mehr nur das Ziel, den Informationsstand in Bezug auf Kenntnisse zum sicheren und gesunden Arbeiten zu erhöhen. Vielmehr geht es verstärkt darum, das Problembewusstsein der Sicherheitsbeauftragten für Defizite am Arbeitsplatz zu schärfen und sie zu befähigen, situationsgerecht und ausdauernd auf Verbesserungen hinzuwirken.

Die Ausbildungsziele sind darauf abzustellen, die Sicherheitsbeauftragten in ihrer betrieblichen Praxis zu unterstützen und ihnen dazu Handlungshilfen zu geben. Damit ein möglichst enger Realitätsbezug erreicht wird, müssen folgende Punkte nachvollziehbar geschult werden:

- Erkennen von Gefährdungen und Belastungen
- Wahrnehmung möglicher Schutzmaßnahmen
- Einflussnahme auf Kolleginnen und Kollegen und Abstimmung mit den Vorgesetzten

Diese Ziele werden unter anderem durch die Nennung von Beispielen und Übungen "Guter Praxis" erreicht.

SGB VII § 23 Aus- und Fortbildung

- (1) **Die Unfallversicherungsträger** haben für die **erforderliche Aus- und Fortbildung** der **Personen** in den Unternehmen zu sorgen, **die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. (...) Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen **anzuhalten**.
- (2) **Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten** ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten **zu tragen**. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.
- (3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- (4) Bei **der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten** und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen

Aktuelles und Seminare

Seminare finden & buchen

Alle Seminare

Neue Seminare 2017

Zielgruppen

Qualifizierung lohnt
sich

Zertifizierte Qualität

Akademien

Seminarservice

Fragen und Antworten

E-Learning und Lernfilme

Certo

Gesundheitsmagazin

Prämienvorfahren

Aktuelles

Ausbildung zum Sicherheit Büro und Verwaltung - Teil

Zielgruppe

Sicherheitsbeauftragte unterstützen Ihre Vorgesetzten, Arbeit leisten als Kollege unter Kollegen wertvolle Basisarbeit. Wenn Sie im Büro oder in der Verwaltung als Sicherheitsbeauftragter des Unternehmens für diese Aufgabe vorgesehen sind, können Sie Aufgaben vorbereiten.

Themen im Überblick

- Worum geht es beim betrieblichen Arbeitsschutz?
- Wie können Sie als Sicherheitsbeauftragter zur Arbeitssicherheit beitragen?
- Warum ist Arbeitsschutz wichtig? Wer ist da wofür verantwortlich?
- Wie werden Sie als Sicherheitsbeauftragter auf Gefährdung im Betrieb und außerhalb des Betriebs aufmerksam gemacht?
- Wie können Sie sich vertiefend über die Faktoren, die maßgebend für die Arbeitsbedingungen sicher und gesund zu gestalten, informieren?
- Damit im Fall der Fälle richtig reagiert werden kann, worauf müssen Sie achten?
- Wie können Sie als Sicherheitsbeauftragter Kollegen dazu anregen, sich für die Arbeitssicherheit zu interessieren?

Ihr Nutzen

Sie gewinnen eine klare Vorstellung von Ihrer Rolle als Sicherheitsbeauftragter im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie wissen, mit welchen internen und externen Stellen Sie zusammenarbeiten können und wer wofür zuständig ist. Über ausgewählte Arbeitsschutzmaßnahmen und die zugänglichen Unterlagen und Informationen sind Sie informiert. Sie sind in der Lage, bei Ihrer Arbeit systematisch Gefährdungen am Arbeitsplatz zu identifizieren und im Gespräch mit Ihren Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen.

Hinweise

Ihre Ausbildung für Sicherheitsbeauftragte besteht aus zwei Teilmustern, die jeweils sechs bis neun Monaten besucht werden.

Seminartermine:

Sie befinden sich hier: Seminarteilnehmer / Seminarprogramm / Grundlagen- und Fortbildungsseminare / Sicherheitsbeauftragte

Seminarprogramm

| |
|--|
| Grundlagen- und Fortbildungsseminare |
| Auszubildende |
| Ausbilder/-innen |
| Betriebsratsmitglieder |
| Fachkräfte für Arbeitssicherheit |
| Führungskräfte |
| Meister/-innen |
| Sicherheitsbeauftragte |
| Unternehmer/-innen |
| Weiterbildungsseminare |
| Alternative Betreuung |
| Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit |
| TSM-Auszubilderehrgänge |
| Fragen zu Seminaren |
| Seminare buchen |
| Seminartorte |
| Seminarunterlagen |
| Seminarergebnisse |
| Externe Dozenten |

SBSB11

Sicherheitsbeauftragte, Teil 1

Zielgruppe

bestellter oder angehehr Sicherheitsbeauftragter vorzugsweise

Warum dieses Seminar?

Gemäß § 20 DGVV Vorschrift 1 müssen Unternehmerinnen und Unt. Abs. 1 genannten Kriterien Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sie unterliegen den Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars werden in der Lage sein, die Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs zu erfüllen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars werden in der Lage sein, die Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs zu erfüllen.

Ihr Nutzen

Im ersten Teil des Seminars setzen Sie sich mit Ihrer Rolle als Sicherheitsbeauftragter im Betrieb und außerhalb des Betriebs auseinander. Sie lernen die wesentlichen Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs kennen. Sie werden in der Lage sein, die Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs zu erfüllen.

Ziele des Seminars

Sie lernen, Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz zu erkennen und zu bewerten. Sie entwickeln Ansätze, wie Sie Ihre Ideen bei Vorgesetzten und in der Betriebsversammlung vertreten können. Die verschiedenen Rollen der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs werden Ihnen deutlich. Sie werden in der Lage sein, die Aufgaben und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb und außerhalb des Betriebs zu erfüllen.

Themen

- Sicherheitsbeauftragte in der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- Außerbetriebliche Partner im Arbeitsschutz
- Erkennen von Gefährdungen und Belastungen
- Erarbeitung von Vorschlägen und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Verkehrssicherheit als Handlungsfeld

Dauer:

3 Tage

Sie sind hier: Startseite / Seminare / Seminardatenbank / Seminardatenbank

Seminardatenbank

Veranstaltungs-Nr.: 320

Thema: Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte im gewerblichen Bereich

Zielgruppe-Details: Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter in Betrieben der Sparten Energie und Wasserwirtschaft, Textil, Elektrotechnik und Medienerzeugnisse, die vom Unternehmer zum Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollen oder vor kurzem benannt wurden. Sie müssen an einem Grundseminar teilnehmen, bevor sie zu Aufbauseminaren angemeldet werden können.

Personen mit Führungsverantwortung sollen nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden.

Voraussetzung: vom Betrieb ernannte Sicherheitsbeauftragte

Ziel: Dem Teilnehmer werden Lehrinhalte vermittelt, die ihn dazu befähigen, die Aufgaben und das Rollenverständnis des Sicherheitsbeauftragten im Betrieb zu erfüllen. Sie sind dadurch befähigt, die betrieblichen Vorgesetzten bei der Durchführung der Unfallverhütung und bei der Verbesserung des Gesundheitsschutzes wirksam zu unterstützen. Sie sind in der Lage, ihren Kollegen Fragen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu beantworten.

- Inhalt:
- Die Berufsgenossenschaft als Bestandteil der Sozialversicherung
 - Überblick über das Arbeitsschutzrecht
 - Stellung und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten
 - Gefährdungsermittlung und -beurteilung
 - Beispielhafte Gefährdungsfaktoren und Schutzmaßnahmen
 - Erste Hilfe
 - Motivation zu arbeitschutzgerechtem Verhalten

Zusatzinformationen: Nach SGB VII, §20 i. V. m. DGVV Vorschrift 1 haben die Sicherheitsbeauftragten den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptsächlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: "Vier Augen sehen mehr als zwei."

Arbeitsicherheit Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Eintägiger Auffrischungslehrgang mit Zertifikat zu rechtlichen Neuerungen im Arbeitsschutz gem. § 22 SGB VII und den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben (DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 100-001)

Sicherheitsbeauftragte unterstützen Unternehmer, Führungskräfte, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit darin, Arbeitsplätze sicher zu gestalten. Rechtliche Grundlage für die Bestellung und § 20 der DGUV Vorschrift 1 „Gr...

| Termine | |
|---|--|
| 28.04.2026 Hamburg in Kooperation mit der Karl Meyer Akademie | |
| 28.04.2026 Online-Live-Seminar in Kooperation mit der Karl Meyer Akademie | |
| 25.06.2026 Offenbach | |
| 08.10.2026 Online-Live-Seminar in Kooperation mit der Karl Meyer Akademie | |



Themen Veranstaltungen Publikationen P



Seminar Sicherheitsbeauftragte – Sachkunde nach DGUV 211-042

Seminareinladung | Termine | Inhouse | Teilnahmegebühr | Seminarbeschreibung | Nutzen | Schulungsnachweis | Fortbildungspunkte | Zielgruppe | Voraussetzungen | Inhalte | Referenten | Anmeldung | Weitere Informationen

Das Seminar Sicherheitsbeauftragte ist ein Grundlehrgang für die Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII



Ausbildung und Weiterbildung für Sicherheitsbeauftragte

Zur Ausübung Ihrer Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter **benötigen Sie umfassendes Wissen über rechtliche Aspekte, aber auch wichtige Impulse zur Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Unternehmen.** Unsere Ausbildung und Auffrischkurse vermitteln Ihnen das notwendige Wissen und geben Ihnen zudem genügend Raum um auf individuelle Problemstellungen aus Ihrem Unternehmen einzugehen.

2611029

Sicherheitsbeauftragter - Fortbildung gemäß § 20 DGUV Vorschrift 1

Weiterbildung für Sicherheitsbeauftragte

Seminar 1 Tag DE Modulare Weiterbildung

Präsenz / Live Online



ab **484,00 €** Nettopreis (zzgl. MwSt.)
ab **575,96 €** Bruttopreis (inkl. MwSt.)

Preisdetails einblenden

Wie können wir helfen?
 +49 89 5791 2388
 akademie@tuvsud.com

Inhouse-Angebot

- Vorteile einer Inhouse-Durchführung
- ✓ Maßgeschneiderte Schulungsinhalte
 - ✓ Standortunabhängige Schulungsformate
 - ✓ Zeit- und Kosteneffizienz

Aktuelles Fachwissen und die praxisorientierte Umsetzung des Wissens sind entscheidend für die erfolgreiche Arbeit als Sicherheitsbeauftragter. Nicht nur die Arbeitswelt selbst, sondern auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einem permanenten Wandel ausgesetzt. Gesetzliche Neuerungen sowie neue Erkenntnisse zum Arbeitsschutz versuchen der Dynamik unserer Zeit gerecht zu werden. Diese Veränderungen beeinflussen auch die Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten und führen zu Fragen wie: Kenne ich die wesentlichen arbeitsschutzrechtlichen Neuerungen bzw. Änderungen für meine Tätigkeit? Unterstütze ich meine Kollegen und Vorgesetzten richtig? In der eintägigen Fortbildung soll keine Frage offen bleiben. Unsere Fachreferenten stehen Ihnen mit Kenntnissen aus den verschiedensten Branchen aller Betriebsgrößen zur Verfügung. Im Fokus steht das Erkennen von Unfall- und Gesundheitsgefahren und die Nennung geeigneter Schutzmaßnahmen. Neben der Wissensvermittlung haben Sie



2in1 Grundausbildung für Sicherheitsbeauftragte

Staatlich zugelassen, gemäß § 22 SGB VII und § 20 DGUV Vorschrift

Die Sicherheitsbeauftragter Grundausbildung inkl.

Branchenspezifischer Schwerpunkt:

- Büro & Verwaltung,
- Pflege & Gesundheit, oder
- Produktion & Logistik

Teilnahmegebühr

641,-* umsatzsteuerfrei nach § 4 UStG

Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

SGB VII

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit **regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten** hat der Unternehmer **unter Beteiligung des Betriebsrates** oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. (...).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Schwellenwert für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragte in der Europäischen Union (Stand 2010)

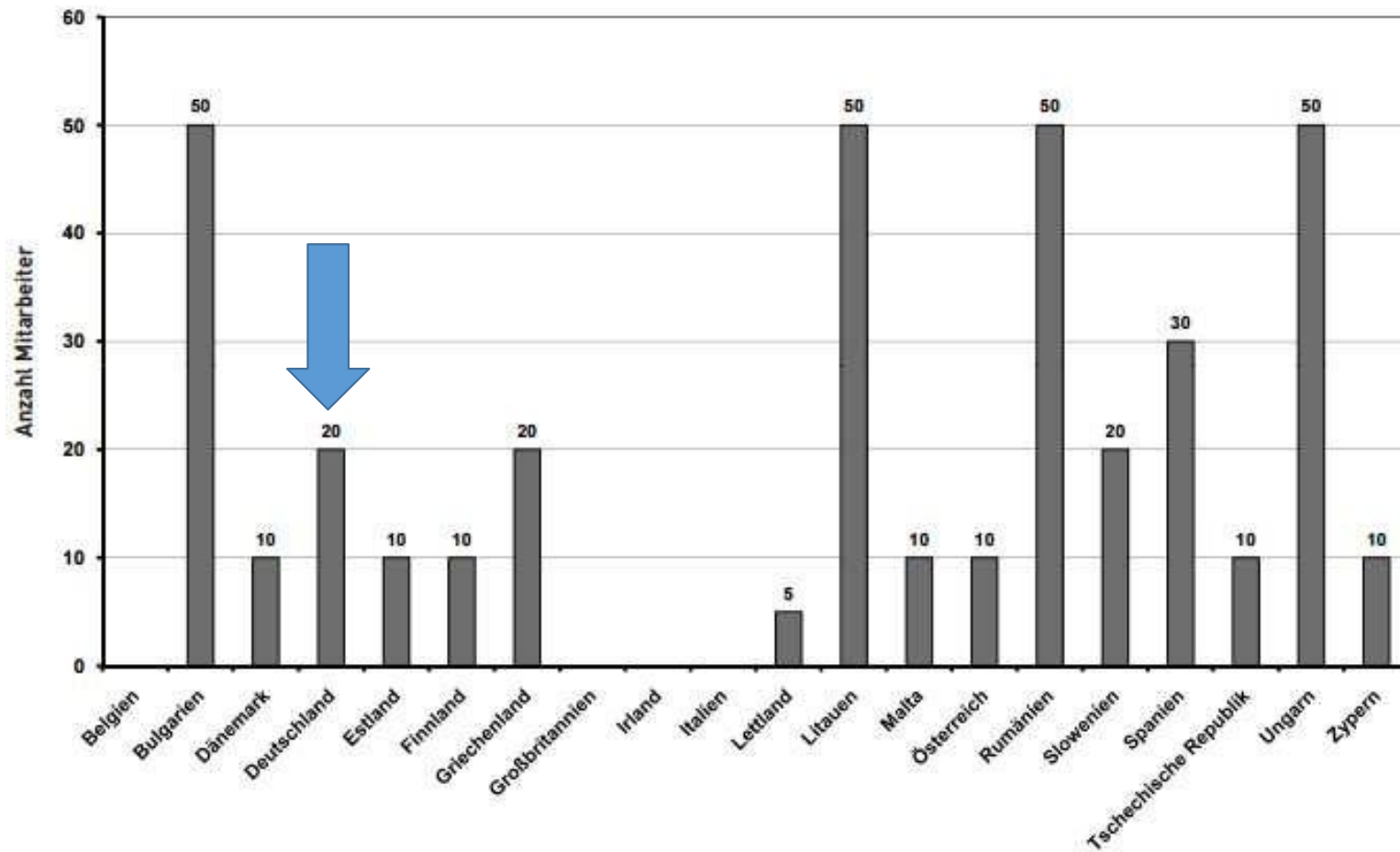


Abb. 1: Schwellenwerte für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesucht!

Sie möchten sich für den Arbeitsschutz und damit für sichere und gesunde Arbeitsplätze in unserem Unternehmen engagieren?
Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter.

Ihre Aufgabe:

Sie unterstützen uns in allen Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.

Wir bieten Ihnen:

- eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben
- die Möglichkeit, an Arbeitsschutzseminaren teilzunehmen
- die volle Unterstützung der Führungskräfte und des Betriebs-/Personalrats
- eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ein wichtiges Ehrenamt ohne rechtliche Nachteile

Was erwarten wir von Ihnen?

- Sie verhalten sich im Arbeitsschutz selbst vorbildlich
- Sie haben einen guten Draht zu Ihren Kolleginnen und Kollegen
- Sie sind bereit, sich in Arbeitsschutzfragen weiter zu qualifizieren
- Sie haben Spaß an der neuen Aufgabe

Frage:

Mein Arbeitsgeber .. will mich gegen meinen Willen beauftragen, die Funktion des Sicherheitsbeauftragten .. zu übernehmen. Nach meinem Wissen ist dies eine freiwillige und ehrenamtliche Aufgabe. Hat der Arbeitgeber das Recht, mich zu dieser Funktion zu zwingen?

Antwort:

Der Leitfaden Recht „Der Betrieb braucht Sicherheitsbeauftragte für Arbeitssicherheit“ der BG ETEM führt dazu in seinem Vorwort folgendes aus:

*"(...) Es ist Ihnen aufgefallen, dass der Betrieb Sie nur **gebeten** hat, die Aufgaben zu übernehmen. **Verlangen kann er es nämlich nicht.** § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) macht es dem Unternehmer zur Pflicht, eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.*

*Der Betrieb muss geeignete Mitarbeiter auswählen, sie ansprechen und um ihre Zustimmung bitten. **Das Amt kann nur freiwillig übernommen werden.** Und es kann **jederzeit** wieder zurückgegeben werden – ohne Angabe von Gründen.*

Die Freiwilligkeit gehört zum Wesen der Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten. Niemand kann sie gezwungenermaßen richtig erfüllen.

**Fünf verbindlichen Kriterien bei der
Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
in der
DGUV Vorschrift 1
- Grundsätze der Prävention -
(vorher BGV A1)**

Bei der BG ETEM ab 1. Oktober 2014 und der BG HM ab 1. Januar 2015 in Kraft

§ 20

Sicherheitsbeauftragte

(1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte **mindestens** in der **Anzahl nach Anlage 2** zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

Anlage 2

Zu § 20 Abs. 1:

Zahl der Sicherheitsbeauftragten (angefügt sind die Fassungen der Anlage 2 der Berufsgenossenschaften zur BGV A1) :

z. B. Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik

In Betrieben mit einer Gefahrklasse oberhalb von 8,0: bei

21 – 50 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter,
bei 51 – 100 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte,
bei 101 – 200 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte,
bei 201 – 350 Beschäftigten 4 Sicherheitsbeauftragte,
für je weitere 200 Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

NEU : DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

§ 20

Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer **unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse** hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte **in der erforderlichen Anzahl** zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 erschien die neue

DGUV Regel 100-001 - Grundsätze der Prävention

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Hieraus der Text zu den fünf Kriterien in

- **4 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
 - **4.2 Sicherheitsbeauftragte (Seite 64 + 65)**

Das erste verbindliche Kriterium sind die

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend **§ 5 Arbeitsschutzgesetz** vorzunehmenden **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung**.

Das zweite Kriterium ist die

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die **räumliche Nähe** der Sicherheitsbeauftragten zu den **Beschäftigten** erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in **unterschiedlichen Gebäuden** deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Das dritte Kriterium betrifft die

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragte **zur gleichen Arbeitszeit** wie die sonstigen Beschäftigten, z.B. in der gleichen **Arbeitsschicht**, tätig sind.

Das vierte Kriterium zielt auf die

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre **fachliche Nähe für den Arbeitsbereich** der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten **dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben**. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch **die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich**, insbesondere im Hinblick auf **Qualifizierung und Sprache**.

Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. **Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich** des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Das fünfte Kriterium betrifft

Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen **Beschäftigten persönlich** kennen.

Die **Mindestanzahl** der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der **oben genannten Kriterien betriebsbezogen** fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

5 verbindliche Kriterien für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

CHECKLISTE



Unfall- und
Gesundheits-
gefahren



ergeben sich aus
der Gefährdungs-
beurteilung für den
Zuständigkeits-
bereich SiB



räumliche
Nähe



SiB & Beschäftigte
arbeiten im gleichen
Unternehmens-
standort
+ Arbeitsbereich



zeitliche
Nähe



SiB & Beschäftigte
sind zur gleichen
Arbeitszeit tätig,
z. Bsp. gleiche
Arbeitsschicht



fachliche
Nähe



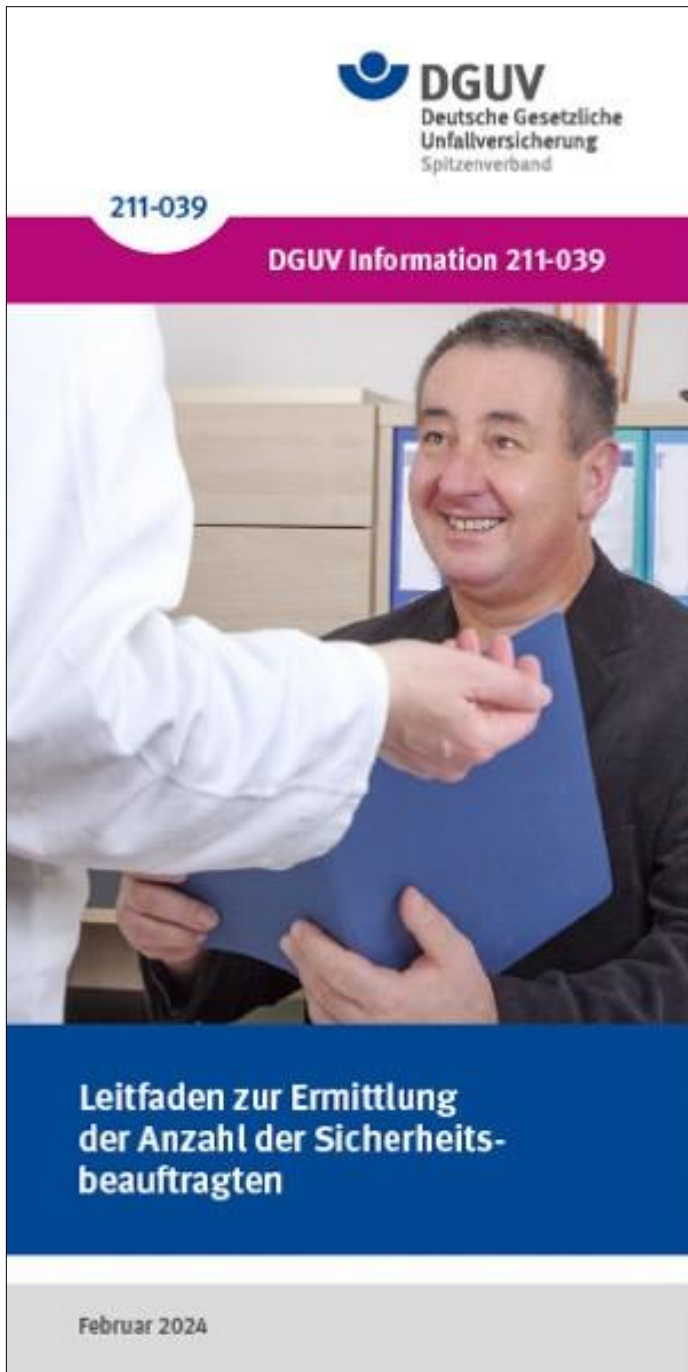
SiB & Beschäftigte
üben dauerhaft
gleiche Tätigkeit
aus + Mitarbeiter-
struktur ist dem
SiB bekannt



Anzahl
Mitarbeiter



Wirksamkeit der SiB
hängt hiervon ab;
sinkt mit steigender
Mitarbeiterzahl



DGUV Information 211-039

Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 **Beschäftigten hat der Unternehmer nach § 22 SGB VII unter Beteiligung des Betriebsrates** oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. **Die Ermittlung der für das jeweilige Unternehmen angemessenen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten überlässt diese Bestimmung dabei der Verantwortung des Unternehmers.**

Die DGUV Vorschrift 1 benennt zwar fünf hierbei zu berücksichtigende Faktoren (räumliche, zeitliche und fachliche Nähe, die Anzahl der Beschäftigten sowie das Unfallgeschehen im Betrieb), gibt jedoch ebenfalls keine weiteren Hinweise zur Festlegung der jeweils konkret erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten.

Der vorliegende Leitfaden soll daher Unternehmen als Unterstützung bei der Ermittlung der Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten dienen.

Als praktische Arbeitshilfe wird die in der Schrift verwendete Tabelle als ausfüllbare Datei untenstehend zum Download zur Verfügung gestellt.

Frage:

Dürfen Vorgesetzte als Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden?

Antwort:

In der **DGUV Regel 100-001 "Grundsätze der Prävention"** werden unter Punkt **4.2.2** für Sicherheitsbeauftragte folgende Erläuterungen gegeben:

*Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z.B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“. **Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z.B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.***

Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

§ 11 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, **hat der Arbeitgeber** in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu bilden...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus: dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragte

- zwei vom Betriebsrat bestimmten **Betriebsratsmitgliedern**,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- **Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.**

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt **mindestens einmal vierteljährlich** zusammen.





Sicherheitsbeauftragte



Praxis-Check

Die Protokolle der ASA-Sitzungen sollten so formuliert werden, dass den Sicherheitsbeauftragten der nötige Transfer der einzelnen Punkte vor Ort und die Weitergabe wichtiger Aspekte an die Beschäftigten erleichtert wird. Bewährt hat sich z. B. die Form einer To-do-Liste (wer, was, bis wann), in der bei der nächsten Sitzung geprüft werden kann, ob die besprochenen Maßnahmen umgesetzt wurden.



Praxis-Check

Um ihre Tätigkeit wirksam auszuführen, ist die Gefährdungsbeurteilung für Sicherheitsbeauftragte von entscheidender Bedeutung. Die Sicherheitsbeauftragten haben deshalb Zugriff auf die Gefährdungsbeurteilung, sind bei der Erstellung eingebunden, veranlassen durch aktuelle Hinweise deren Aktualisierung oder Ergänzung und werden über Änderungen zeitnah informiert.

Tabelle 2: Anlässe zum Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten und der jeweiligen Tätigkeit

| Handlungsanlass | Art des Tätigwerdens |
|--|--|
| <p>1. Unfall oder Beinahe-Unfall im Zuständigkeitsbereich</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Mitwirkung bei der Ersten Hilfe • Information an die Verletzten zur Inanspruchnahme Erster-Hilfe-Leistungen und/oder Hinweise zum Aufsuchen des D-Arztes • Mitwirken bei der innerbetrieblichen Unfalluntersuchung zur Feststellung der Unfallursachen • Mitwirken bei der Erarbeitung der Vorschläge für technische oder organisatorische Maßnahmen, die erforderlich sind, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern • Bei meldepflichtigen Unfällen: Kenntnisnahme des entsprechenden Vordrucks des innerbetrieblichen Unfallmeldesystems und evtl. betriebliche Sonderregelungen zur Meldepflicht |
| <p>2. Gesamtes Unfallgeschehen im Zuständigkeitsbereich</p> | <p>Beobachtung des Unfallgeschehens im Zuständigkeitsbereich, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme durch persönliche Beobachtung • Informationen der Beschäftigten/Vorgesetzten • Information durch Unfallanzeigen oder innerbetriebliche Meldevordrucke • Einsichtnahme in das Verbandbuch/die Kartei über Erste-Hilfe-Leistungen • Aufgrund dieser Informationen Hinweise/Vorschläge für Vorgesetzte erstellen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter motivieren, sich sicherheitsbewusst zu verhalten und zu handeln |
| <p>3. Hinweise von Beschäftigten auf Mängel an Maschinen oder auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Schutzeinrichtungen • vorschriftswidriges Verhalten von Beschäftigten (z. B. Nichtbenutzung von PSA) • Handhaben von schweren Lasten, ungünstige Körperhaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Art und Schwere des gemeldeten Mangels unmittelbare oder spätere Inaugenscheinnahme, dabei prüfen, ob die Angaben sachlich richtig sind • Wenn nicht durch Beteiligte sofort abstellbar, Meldung an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte. Verfolgung der Mängelbeseitigung |

| Handlungsanlass | Art des Tätigwerdens |
|--|---|
| <p>4. Persönliche Feststellung der Mängel, der Verhaltensfehler oder der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren während der normalen Arbeitstätigkeit im Zuständigkeitsbereich</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkung auf umgehende Abstellung der Mängel, soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten liegt; Gespräche mit dem Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen • Soweit unmittelbare Abstellung durch die Beteiligten nicht möglich, Information der zuständigen Vorgesetzten über die festgestellten Mängel, Verfolgung der Mängelbeseitigung |
| <p>5. Regelmäßiger Rundgang im Arbeitsbereich</p> | <p>Inaugenscheinnahme der Arbeitsplätze, Einrichtungen und Verkehrswege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind Schutzeinrichtungen vorhanden und ordnungsgemäß angebracht? • Werden die jeweils am Arbeitsplatz vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen ordnungsgemäß benutzt? • Werden die zur Unfallverhütung, zur Verhütung der Berufskrankheiten und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erteilten Betriebsanweisungen eingehalten? <p>Soweit Abstellung festgestellter Mängel durch die Beteiligten nicht unmittelbar möglich, Meldung an die zuständigen Vorgesetzten; Verfolgung der Mängelbeseitigung.</p> |
| <p>6. Betriebsbesichtigung durch Vertreter der Unfallkasse, Berufsgenossenschaft (Aufsichtspersonen) oder durch Vertreter der für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme beim Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereichs • Informationsaustausch über die in diesem Bereich festgestellten Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes • Kenntnisnahme des entsprechenden Ergebnisses der Betriebsbesichtigung • Verfolgung etwaiger Mängel bis zur Beseitigung • Gespräche mit Beschäftigten haben das Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen |
| <p>7. Betriebsbegehungen durch Arbeitsschutzausschuss oder Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/Betriebsarzt Betriebs- oder Personalrat</p> | <p>Teilnahme an einem Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereichs; im Übrigen weiter wie unter 6. beschrieben</p> |

| Handlungsanlass | Art des Tätigwerdens |
|--|---|
| 8. Informationen/Anweisungen durch Vorgesetzte oder im Rahmen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Betriebsleitung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes im Zuständigkeitsbereich • Entsprechend der erhaltenen Information/Anweisung Weitergabe der Information an die Beschäftigten; <p>im Übrigen weiter wie unter 5. beschrieben</p> |
| 9. Durchführung von Messungen und Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten, z. B. bei der Erstellung der Lärmkataster oder bei Messungen luftfremder Stoffe/gefährlicher Stoffe | <p>Wenn die Messergebnisse im Betrieb vorliegen und im Anschluss an die Unterrichtung durch die Unternehmerin/den Unternehmer, die Vorgesetzten, berücksichtigen die Sicherheitsbeauftragten die Ergebnisse bei ihrer Tätigkeit.</p> |
| 10. Einstellung neuer oder Umsetzung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Einweisung am Arbeitsplatz in Fragen des Arbeitsschutzes • Evtl. als Pate tätig werden |
| 11. Sitzung des Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz | <p>Mindestens einmal vierteljährlich über Schwerpunkte des Arbeitsschutzes beraten; Anmerkung: Bei mehr als zwei Sicherheitsbeauftragten im Betrieb bestehen unterschiedliche Regelungen über die Teilnahme bzw. über die Vertretung der Sicherheitsbeauftragten im ASA (siehe 2.1 Arbeitsschutzausschuss).</p> |
| 12. Systematische und häufige Mängel oder grundsätzliches Fehlverhalten | <ul style="list-style-type: none"> • Soweit Beseitigung der Mängel durch Beteiligte nicht unmittelbar möglich, Meldung an zuständige Vorgesetzte; Verfolgung der Mängelbeseitigung • Zusätzlich Rücksprache mit Vorgesetzten und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit, z. B. zum Thema Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung |



ÜBERSICHT 44

Teilnehmende an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach Zielgruppen 2024



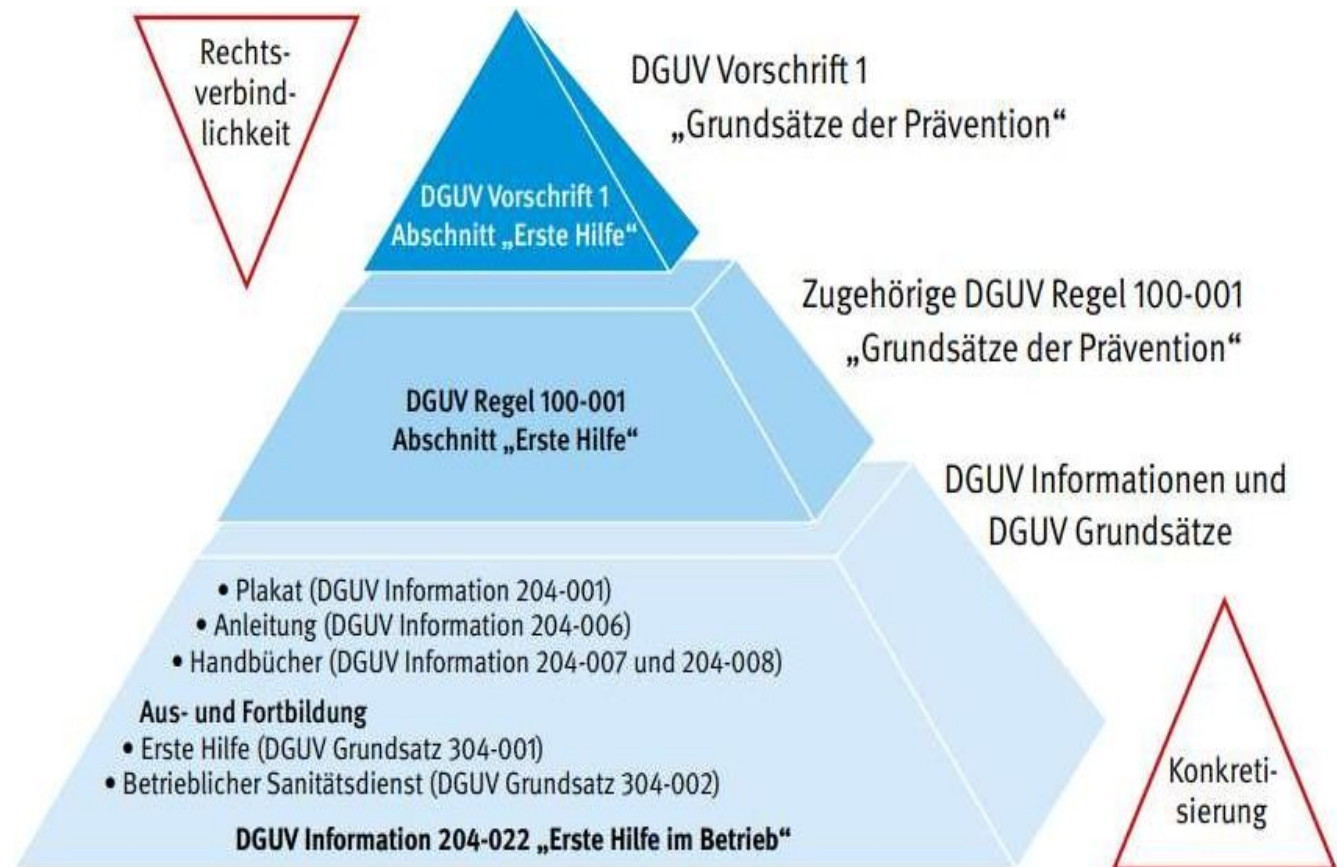
| | | in Erster Hilfe unterwiesene Personen |
|---------------------------------------|--|---|
| UV der gewerblichen Wirtschaft | | 1.845.187 |
| 101 | BG Rohstoffe und chemische Industrie | 105.881 |
| 102 | BG Holz und Metall | 296.219 |
| 103 | BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse | 286.105 |
| 104 | BG der Bauwirtschaft | 206.42 |
| 105 | BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe | 85.945 |
| 106 | BG Handel und Warenlogistik | 277.060 |
| 107 | BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekom- munikation | 47.670 |
| 108 | Verwaltungs-BG | 330.740 |
| 109 | BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege | 209.140 |
| UV der öffentlichen Hand | | 592.615 |
| Insgesamt | | 2.437.802 |

Ersthelfer 2024

2.437.093

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 10 Arbeitsschutzgesetz
- §§ 21, 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII
- §§ 3, 4 und 6 der Arbeitsstättenverordnung
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“



Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur **Ersten Hilfe**, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

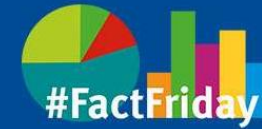
(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

DGUV Vorschrift 1

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer **mindestens** in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei **2 bis zu 20** anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. **bei mehr als 20** anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
 - b) **in sonstigen Betrieben 10%**,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach §2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).



1 Ersthelfer



2-20
anwesenden Beschäftigten

5% Ersthelfer



>20
anwesenden Versicherten
in Verwaltungs- und
Handelsbetrieben

10% Ersthelfer



>20
in anderen Betrieben

2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
b) in sonstigen Betrieben 10 %,



Sonstige Betriebe sind z. B. **Produktions- oder Handwerksbetriebe**. Zu den anwesenden Versicherten zählen **alle an einer Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigten Personen**.

Typische Betriebsstätten sind Arbeitsräume, Baustellen oder Betriebsteile.

Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei ist der **Abwesenheit von Ersthelfern**, z. B. durch **Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Rechnung** zu tragen.

Die Ersthelfer sind unter Berücksichtigung der Art der Gefahren, der Struktur und der Ausdehnung des Betriebes **so zu platzieren, dass bei einem Unfall ein Ersthelfer in der Nähe ist**.

6.4.1 Organisation des betrieblichen Rettungswesens

Folgende Umstände sind zu bedenken, wenn von der Mindestzahl abgewichen werden soll. Etwa drei Minuten nach Eintritt eines Atemstillstandes besteht die Möglichkeit einer folgenlosen Wiederbelebung in 75 % der Fälle, nach etwa vier Minuten sinkt die Chance auf 50 % und nach etwa fünf Minuten auf 25 % ab. Bei einem Atem- und Kreislaufstillstand geht der zunächst noch reversible Tod nach vier bis sechs Minuten in den irreversiblen biologischen Tod über; bereits etwa drei Minuten nach Eintritt des Kreislaufstillstandes sterben 50 % der Notfallpatienten. Bei einer primären Störung der Atemfunktion bahnt sich nach durchschnittlich 1½ Minuten der Kreislaufstillstand an. Bei rechtzeitigem Erkennen dieses Zustandes besteht eine günstige Prognose. Liegt dagegen eine primäre Störung des Herzens vor (z. B. Herzinfarkt), so sind die Überlebenszeit und damit die Wiederbelebungschance drastisch verkürzt.

DGUV Vorschrift 1

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer **nur Personen einsetzen**, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle **ausgebildet worden sind** oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) **Der Unternehmer hat dafür zu sorgen**, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von **zwei Jahren** fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

Ersthelferausbildung: Änderungen seit 1. April 2015



Die Aus- und Fortbildung für die **Erste Hilfe im Betrieb** erfuhr eine Revision. Bis zum 31. März 2015 umfasst die **Grundschulung** insgesamt **16 Unterrichtseinheiten** (UE) und das **Erste-Hilfe-Training** acht UE.

Die wesentliche Änderung ab dem 1. April 2015:

Die **Erste-Hilfe-Ausbildung wird auf neun UE** reduziert, **die regelmäßig (alle zwei Jahre)** erforderliche **Fortbildung wird auf neun UE ausgeweitet**. Für diese Neuerung haben sich sowohl die Unfallversicherungsträger als auch die Bundesgemeinschaft Erste Hilfe ausgesprochen.

Die Inhalte und Neuregelungen finden sich im [DGUV Grundsatz 304-001](#)
[»Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe«](#).

Evaluation der revidierten Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Autorinnen/Autoren

- Dr. Marlen Rahnfeld
- Esther Foege
- Dr. Nicola Schmidt
- Dr. Annekatriin Wetzstein

- 📄 Download als PDF
- 📄 Export Zitationen

Key Facts

- Die seit 2015 umgesetzte Neukonzeption der Erste-Hilfe-Ausbildung soll die Teilnehmenden zur Hilfeleistung motivieren und die Wirksamkeit der Ersten Hilfe erhöhen, indem durch praktisches Üben die Hemmschwelle abgebaut wird
- Mit einer Evaluation wurden über 15.000 Ersthelferinnen und Ersthelfer zu Inhalt, Methodik, Handlungskompetenz und ihren Erfahrungen befragt
- Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Neuausrichtung grundsätzlich bewährt hat

Die DGUV Informationen 204-007 und 204-008 beschreiben die Ausbildungsinhalte und allgemeingültigen Maßnahmen in Erster Hilfe. Im Jahr 2015 wurde sowohl die Erste-Hilfe-Ausbildung als auch die -Fortbildung mit jeweils neun Lehreinheiten und praktischen Anteilen neu konzipiert. In einer Evaluation wurden die revidierten Erste-Hilfe-Schulungen nun wissenschaftlich untersucht.



➤ Aktuelle Ausgabe

📄 Download als PDF

➤ Mehr zum Thema

➤ Alle Fußnoten

◀ Weitere Artikel ▶

Frage:

Kann ein Betrieb einen Beschäftigten zur Ausbildung als Ersthelfer zwingen? Welche Ablehnungsgründe des Beschäftigten sind respektabel, falls eine Pflicht zur Ausbildung besteht?

Antwort:

Beschäftigte haben die **Pflicht**, sich zu Ersthelfern ausbilden zu lassen. Diese Pflicht ergibt sich aus **§ 16 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes und § 28 der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Regel "Grundsätze der Prävention"**.

Von dieser Pflicht können Beschäftigte nur befreit werden, wenn der Pflicht persönliche Gründe entgegen stehen. Dies können z. B. sein:

- Schwerbehinderung,
- physische oder psychische Behinderung,
- bestimmte Erkrankungen.

Ebenso empfiehlt es sich nicht, Personen zu bestellen, die nur kurzzeitig im Betrieb anwesend sind, wie Teilzeitkräfte oder Personen, die in Kürze aus dem Betrieb ausscheiden.

Lehrgangsgebühren ab 01. Januar 2026



Bild: AKhodi, fotolia.de

Für Erste-Hilfe-Kurse erhöhen sich vereinbarungsgemäß die pauschalierten Lehrgangsgebühren für Lehrgänge, die ab dem 01.01.2026 stattfinden.

Die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erfolgt durch ermächtigte Stellen (§ 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"). Diese Ausbildungsstellen rechnen die Lehrgangsgebühren mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern ab.

Die Pauschgebühr für Lehrgänge, die ab dem 01.01.2026 beginnen, beträgt pro Teilnehmenden für die

- Erste-Hilfe-Ausbildung: 46,31 €
- Erste-Hilfe-Fortbildung: 46,31 €
- Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder: 46,31 €.

Ermächtigte Ausbildungsstellen können hier → [Informationen zur Abrechnung](#) finden.

Stand: 09.09.2025

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG § 16 Besondere Unterstützungspflichten

.....

(2) **Die Beschäftigten haben** gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit **den Arbeitgeber darin zu unterstützen**, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend **den behördlichen Auflagen** zu erfüllen.

Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem **Sicherheitsbeauftragten nach § 22** des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

DGUV Vorschrift 1 §15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) **Die Versicherten sind verpflichtet**, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. **Die Versicherten haben die Maßnahmen** zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren **sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen**. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.....

DGUV Vorschrift 1 § 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 **haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen**. Sie **haben sich** nach der Ausbildung für Erste-Hilfe Leistungen **zur Verfügung zu stellen**. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2)

DGUV Regel 100-001 dazu:

Soweit sich im Unternehmen nicht genügend Versicherte freiwillig melden, kann der Unternehmer von seinem Recht Gebrauch machen, einzelne Mitarbeiter auszuwählen.

....

Die Pflicht, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen entfällt z. B. bei körperlicher Behinderung oder psychischen Krankheiten.

Unterläuft dem Ersthelfer ein Fehler, obwohl er im Rahmen seines Wissens und Könnens gehandelt hat, **so kann er dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits kann die unterlassene Hilfeleistung – auch aus Angst vor falschem Handeln – strafrechtlich verfolgt werden**



Erste Hilfe

Erste Hilfe im Betrieb

**Dokumentation der
Erste-Hilfe-Leistungen**

(Meldeblock)

Name der verletzten bzw. erkrankten Person

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

*In der Druckversion wird diese Seite 32x wiederholt
und ist perforiert zum Ausreißen*

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung

Name der Zeugen

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Stand: Juli 2017

Technische Regeln für Arbeitsstätten Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe ASR A4.3

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A4.3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Mittel zur Ersten Hilfe
- 5 Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- 6 Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen
- 7 Kennzeichnung
- 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

1 Zielstellung

Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 5 sowie Punkt 4.3 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen und deren Bereitstellung.

(2) entfallen

Hinweis: Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt als Anhang in die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ eingeführt.



DGUV Information 204-006
 Anleitung zur Ersten Hilfe



DGUV Information 204-007
 Handbuch zur Ersten Hilfe



DGUV Information 204-008
 Handbuch zur Ersten Hilfe in
 Bildungs- und
 Betreuungseinr...



DGUV Information 204-010
 Automatisierte Defibrillation
 im Rahmen der
 betrieblichen...



DGUV Information 204-011
 Erste Hilfe - Notfallsituation:
 Hängetrauma



DGUV Information 204-020
 Verbandbuch



DGUV Information 204-021
 Dokumentation der Erste-
 Hilfe-Leistungen
 (Meldeblock)



DGUV Information 204-030
 Betriebliche Ersthelferinnen
 und Ersthelfer im öffentlich...

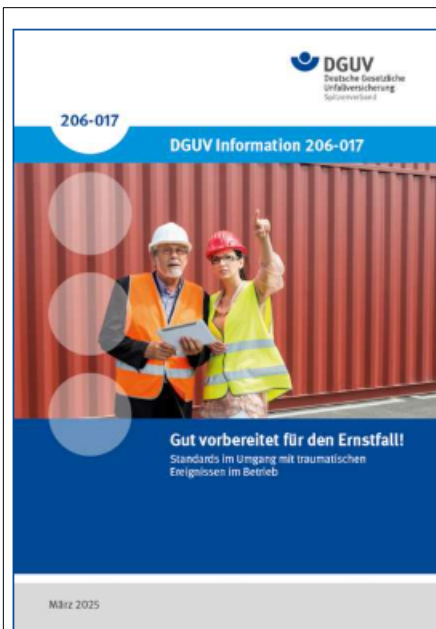
The image features a dark blue silhouette of a person's head and shoulders in profile, facing right. The person's hand is raised to their chin in a thoughtful pose. The background is a light blue, textured surface. A large, solid red triangle is overlaid on the right side of the image, pointing towards the center. The text 'Psychische Erste Hilfe' is written in white, sans-serif font across the center of the image, overlapping both the silhouette and the red triangle.

Psychische Erste Hilfe

Betriebliche psychologische Erstbetreuung (bpE) ist eine strukturierte, nicht-therapeutische Soforthilfe durch geschulte Kollegen für Mitarbeiter nach traumatischen Ereignissen (z. B. Unfälle, Überfälle) am Arbeitsplatz. Sie dient der Stabilisierung, emotionalen Unterstützung und Vermeidung von Spätfolgen (wie PTBS), indem sie innerhalb von 48 Stunden Sicherheit und Orientierung vermittelt.

Wichtige Aspekte der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung:

- **Ziele:** Akute Stressreaktionen lindern, emotionale Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, Übergang zu professioneller Hilfe (Arzt/Psychologe) erleichtern.
- **Aufgaben der Erstbetreuer:** Zuhören, Gespräche anbieten, Anwesenheit, Informieren von Angehörigen, Unterstützung bei Behördenkontakten.
- **Anlässe:** Schwere Betriebsunfälle, Überfälle, Gewalttaten, plötzliche Todesfälle.
- **Ausbildung:** Speziell geschulte Mitarbeiter (durch DGUV-zertifizierte Lehrgänge, oft ca. 2-3 Tage).
- **Voraussetzungen:** Freiwilligkeit, hohe emotionale Belastbarkeit, Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Schweigepflicht.
- **Abgrenzung:** Kein Ersatz für eine Psychotherapie. Es handelt sich um ein notfallpsychologisches Frühinterventionskonzept



(PDF, nicht barrierefrei)



DGUV Information 206-017

Gut vorbereitet für den Ernstfall! Standards im Umgang mit traumatischen Ereignissen im Betrieb

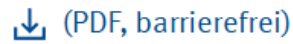
5,80 €

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

● **Sofort versandfertig, Lieferzeit ca. 1-3 Werktage**

Ausgabedatum: 2025.03
Herausgeber: DGUV
Seitenzahl: 28
Format: DIN A4
Sprache: Deutsch
Webcode: p206017

Traumatische Ereignisse – das sind verstörende Ausnahmen von den normalen Geschehnissen des Alltags. Sie passieren selten, sind aber hoch belastend und folgenschwer. Wir denken nicht gern daran, dass schwere Unfälle, Gewalttaten, Angst und Entsetzen in unser Leben und gar in unsere betrieblichen Abläufe einbrechen können. Aber noch schlimmer ist es, im Ernstfall unvorbereitet, hilflos und planlos dazustehen. Neben betrieblichen Maßnahmen zum Umgang mit traumatischen Ereignissen, werden Mindeststandards für die Ausbildung betrieblicher Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer definiert. Ziel dieser Handlungshilfe ist es, Unternehmerinnen und Unternehmern den Umgang mit dem Thema „traumatische Ereignisse bei der Arbeit“ zu erleichtern und einheitliche sowie hohe fachliche Qualitätsstandards für die Erstbetreuung zu beschreiben.



Betriebliche psychologische Erstbetreuung nach traumatischen Ereignissen, sogenannte „psychische erste Hilfe“ und Erste Hilfe: Was ist was?

Sachgebiet Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt, Stand 27.06.2025

Fragen rund um die psychische Gesundheit beschäftigen immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft. Dies führt zu unterschiedlichen Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten, auch im Betrieb. Dabei kommt es zu Missverständnissen, da teilweise gleiche Begriffe für unterschiedliche Angebote verwendet werden. Insbesondere die betriebliche psychologische Erstbetreuung und die sogenannte „psychische erste Hilfe“ sind differenziert zu betrachten. Von beidem abzugrenzen ist die betriebliche Erste Hilfe nach §10 ArbSchG. Eine Orientierungshilfe bietet die Tabelle ab Seite 2.

Dort wo die Gefahr für traumatische Ereignisse bei der Arbeit [1] hoch ist, müssen mögliche Folgen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden. Dafür haben Arbeitgebende nach Arbeitsschutzgesetz Sorge zu tragen (insbesondere § 4 und § 5 ArbStättG). Eine mögliche Maßnahme hierbei ist die einmündig angeleitete betriebliche psychologische Erstbetreuung durch qualifizierte Laien [2].

Darüber hinaus gibt es Angebote und Konzepte zur psychischen Gesundheit von Beschäftigten, die häufig unter dem Begriff der sogenannten „psychischen ersten Hilfe“ zusammengefasst werden. Diese zielen auf die generelle Sensibilisierung und Qualifizierung zum Umgang mit psychischen Erkrankungen, Beschwerden und Problemen.

Beide Angebote sind abzugrenzen vom Begriff der **Ersten Hilfe** (§ 14 SGB VIII, § 10 ArbStättG und §§ 24 ff. DGUV Vorschrift 1). Dieser bezeichnet „medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln unter Einbeziehung des Notruf“ [3].

1/5

22791

FBGIB-009: Betriebliche psychologische Erstbetreuung nach traumatischen Ereignissen, sogenannte „psychische erste Hilfe“ und Erste Hilfe: Was ist was?

Ausschließlich als PDF zum Download erhältlich.

Ausgabedatum: 2025.06
Herausgeber: DGUV
Seitenzahl: 5
Format: DIN A4
Sprache: Deutsch
Webcode: p022791

Fragen rund um die psychische Gesundheit beschäftigen immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft. Dies führt zu unterschiedlichen Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten, auch im Betrieb. Dabei kommt es zu Missverständnissen, da teilweise gleiche Begriffe für unterschiedliche Angebote verwendet werden. Insbesondere die betriebliche psychologische Erstbetreuung und die sogenannte „psychische erste Hilfe“ sind differenziert zu betrachten. Von beidem abzugrenzen ist die betriebliche Erste Hilfe nach §10 ArbSchG. Eine Orientierungshilfe bietet die vorliegende Fachbereich AKTUELL.



**Standards in der betrieblichen
psychologischen Erstbetreuung
(bpE) bei traumatischen
Ereignissen**

Oktober 2017

DGUV Information 206-023

Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung (bpE) bei traumatischen Ereignissen



IAG

Institut für Arbeit und Gesundheit der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

3011

Aus der Arbeit des IAG

Stand: 06/2023

Notfallpsychologie – Unterstützung durch kollegiale psychologische Erstbetreuung

Problem

Ereignisse wie schwere Unfälle, Überfälle oder das Erleben von Gewalt können bei den Betroffenen neben körperlichen Verletzungen auch Beeinträchtigungen der psychischen Funktionsfähigkeit zur Folge haben. Diese Auswirkungen führen oft zu Fehlzeiten im Betrieb und im schlimmsten Fall sogar zur Berufsunfähigkeit. Nach Extremerlebnissen hat es sich in vielen Ländern bewährt, den Betroffenen speziell ausgebildete kollegiale Ansprechpersonen zur Seite zu stellen, die psychologische Erstbetreuung leisten können. Dadurch können die Betroffenen aufgefangen und die psychischen Folgeerscheinungen reduziert werden.



Eine Grundvoraussetzung für das Konzept der betriebs-

© auremar – stock.adobe.com

Erste Ergebnisse des Projektes zur Psychosozialen Notfallversorgung in Unternehmen

Autorinnen/Autoren

- Prof. Dr. Sabine Rehmer
- Maike Juds
- Albrecht Freudewald
- Daniel Niewrzol
- Petra Wagner

- 📄 [Download als PDF](#)
- 📄 [Export Zitationen](#)

Key Facts

- In Unternehmen treten viele verschiedene Notfälle auf, für die teilweise präventive Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) ergriffen werden – Ausbaupotenziale bestehen vor allem bei organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen sowie beim Dokumentations- und Meldeverhalten
- Unfallversicherungsträger zeigen eine hohe Bandbreite in den Angeboten zur Psychosozialen Notfallversorgung, unterstreichen die Bedeutung von angepassten Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen und heben die Notwendigkeit einer verbesserten Informationsbereitstellung und -verwaltung hervor
- Ehrenamtliche PSNV-B-Teams, wie beispielsweise Kriseninterventions- oder Notfallseelsorgeteams, sind häufig in Unternehmen in der Akutversorgung nach Notfällen tätig

Erste Ergebnisse des von 2022 bis 2025 laufenden Forschungsprojektes der SRH Hochschule für Gesundheit zur Bestandsaufnahme der Umsetzung der Psychosozialen Notfallversorgung in Unternehmen in Deutschland werden vorgestellt. Das Projekt wird durch die DGUV-Forschungsförderung unterstützt.



➤ [Aktuelle Ausgabe](#)

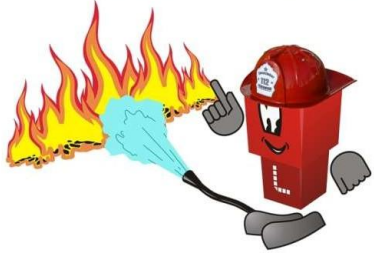
📄 [Download als PDF](#)

➤ [Mehr zum Thema](#)

➤ [Alle Fußnoten](#)

◀ [Weitere Artikel](#) ▶

Betrieblicher Brandschutz



Brandschutzhelfer



Brandschutzhelfer

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung § 4, Anhang 2.3
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) **Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen**, die Aufgaben der Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten übernehmen. **Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung** der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen **in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.** **Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören.** Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

| | | |
|---|-------------------------------|-----------------|
| Technische Regeln für Arbeitsstätten | Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2 |
|---|-------------------------------|-----------------|

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln
- 5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten
- 6 Ausstattung von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung
- 7 Organisation des betrieblichen Brandschutzes
- 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

Anhang 1 Standardschema zur Festlegung der notwendigen Feuerlöscheinrichtungen

Anhang 2 Beispiele für die Ermittlung der Grundausrüstung

Anhang 3 Beispiele für die Abweichung von der Grundausrüstung

205-023

DGUV Information 205-023



Brandschutzhelfer

Ausbildung und Befähigung

| | | |
|--|------------------------|----------|
| Technische Regeln für Arbeitsstätten | Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2 |
|--|------------------------|----------|



7.3 Brandschutz Helfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine **ausreichende Anzahl von Beschäftigten** durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen

(2) **Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.** Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

| | | |
|---|-------------------------------|-----------------|
| Technische Regeln für Arbeitsstätten | Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2 |
|---|-------------------------------|-----------------|



(3) Bei der Anzahl der Brandschutz Helfer sind auch **Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Urlaub und Krankheit**, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben **fachkundig zu unterweisen**. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) **Praktische Übungen (Löschübungen)** im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutz Helfer.

2 Inhalte der Ausbildung

Zum Ausbildungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Zum Ausbildungsinhalt gehören auch praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Ausbildung stichwortartig aufgeführt.

2.1 Theorie

1. Grundzüge des Brandschutzes
 - Grundlagen der Verbrennung und der Vorgänge beim Löschen
 - häufige Brandursachen/Brandbeispiele, wie z. B. Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen
 - betriebsspezifische Brandgefahren/Zündquellen bezogen auch auf spezielle Produktionsabläufe
2. Betriebliche Brandschutzorganisation
 - Brandschutzordnung des Betriebes nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen
 - Alarmierungswege und -mittel
 - betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen
 - Sicherstellung des eigenen Fluchtweges
 - Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
3. Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
 - Brandklassen A, B, C, D und F
 - Wirkungsweise und Eignung von Löschmitteln
 - geeignete Feuerlöscheinrichtungen
 - Aufbau und Funktion der im Betrieb vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen

DGUV Information 205-023

Personen mit Ausbildung entsprechend Abschnitt 2.1 und 2.2 dieser Schrift, z. B. aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.

- Einsatzbereiche und Einsatzregeln von Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten
4. Gefahren durch Brände
 - Gefährdungen durch Rauch und Atemgifte (z. B. durch Kohlenmonoxid)
 - thermische Gefährdungen (z. B. Wärmestrahlung)
 - mechanische Gefährdungen (z. B. durch herumfliegende Teile)
 - besondere betriebliche Risiken (z. B. Metallbrände, Fettbrände oder hohe Brandlasten)
5. Verhalten im Brandfall
 - Alarmierung
 - Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen ohne Eigengefährdung
 - Sicherstellung der selbstständigen Flucht der Beschäftigten
 - ggf. besondere Aufgaben nach Brandschutzordnung Teil C (z. B. Ansprechpersonen für die Feuerwehr)
 - Löschen von brennenden Personen

2.2 Praxis

- Handhabung und Funktion, Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen
- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situations-einschätzung, Vorgehensweise)
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Simulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren
- betriebsspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände)
- Einweisen (vertraut machen) in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich

3 Dauer der Ausbildung

Für die Theorie nach Abschnitt 2.1 sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorzusehen.

Die Zeitdauer für die Praxis nach Abschnitt 2.2 hängt von der Gruppengröße ab. Jeder Teilnehmende sollte ausreichend Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmende ausreichend.



Merke

Bei betriebsspezifischen Besonderheiten ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich (siehe Anhang „Schaubilder zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung“).

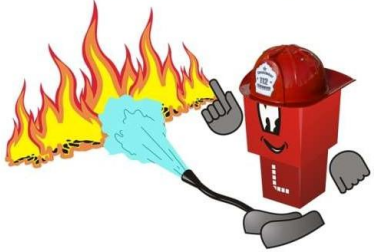
Die Ausbildung ist durch die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abzuschließen.

5 Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbildung

Zur Auffrischung der Kenntnisse empfiehlt es sich, die Ausbildung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich, dies können z. B. sein:

- eine Anforderung aus der Gefährdungsbeurteilung, wie z. B. eine besondere Anforderung an die Wirksamkeit der Ausbildung und damit auch an eine Wiederholung zum Wissens-/Kenntnisstand des Brandschutzhelfers,
- neue Produktions- und Arbeitsverfahren mit veränderter Brandgefährdung, die Einfluss auf das Löschmittel bzw. die bereitgestellten Feuerlöscheinrichtungen und die Löschtaktik haben,
- Versetzung eines Brandschutzhelfers in Arbeits-/Betriebsbereiche, die ein vom bisherigen Bereich abweichendes Vorgehen bei der Erstbrandbekämpfung erfordern.

Betrieblicher Brandschutz



| | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|--|--|----------------------|----------------------|---------------------------------|--|--|--|
| | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"><tr><td>A Klasse A</td><td>B Klasse B</td><td>C Klasse C</td><td>D Klasse D</td><td>E Klasse E</td></tr><tr><td>Wasserlösliche Schwammstoffe</td><td>Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit</td><td>Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit</td><td>Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit</td><td>Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit</td></tr></table> | A Klasse A | B Klasse B | C Klasse C | D Klasse D | E Klasse E | Wasserlösliche Schwammstoffe | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit |
| A Klasse A | B Klasse B | C Klasse C | D Klasse D | E Klasse E | | | | | | |
| Wasserlösliche Schwammstoffe | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | Wasserlösliche Schwammstoffe mit Zusätzen zur Erhöhung der Löslichkeit | | | | | | |
| Evakuierungshelfer | | | | | | | | | | |
| Räumungshelfer | | | | | | | | | | |
| Brandschutz Helfer §10 ArbSchG | | | | | | | | | | |

Was ist ein Evakuierungshelfer?

In Bayern und Rheinland-Pfalz ist auch die Bezeichnung "Betriebliche Selbsthilfekräfte" üblich.

Im Falle einer Gefahrenlage – zum Beispiel bei einem Brand – muss ein Gebäude schnell und sicher geräumt (evakuiert) werden. Die Evakuierung dient dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucher und Fremdarbeiter in dem betroffenen Gebäude. Hierfür zeichnet sich der Arbeitgeber verantwortlich. Ein Evakuierungshelfer unterstützt den Arbeitgeber bei der Erfüllung dieser Aufgabe



Definition des Evakuierungshelfer:

Ein Evakuierungshelfer ist ein **besonders geschulter Beschäftigter**, der bei der sicheren und schnellen Räumung eines Gebäudes organisatorische und koordinierende Aufgaben übernimmt

Welche Aufgaben hat ein Evakuierungshelfer?

Der Evakuierungshelfer ist eine wichtige Person bei der Räumung von Gebäuden in einem Notfall. Er veranlasst und überwacht die Evakuierung in seinem Zuständigkeitsbereich. Dies kann eine ganze Abteilung, ein Stockwerk oder auch nur ein Raum sein. Er unterstützt ortsfremde Personen oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Der Evakuierungshelfer begleitet die evakuierten Personen an die vor bestimmten Sammelstellen. Des Weiteren kann es ihm obliegen, die Evakuierung zu kontrollieren oder die Vollzähligkeit der Mitarbeiter bei den Sammelstellen zu prüfen.

Welche Voraussetzungen muss ein Evakuierungshelfer erfüllen?

Evakuierungshelfer müssen für ihre Aufgaben der Räumung von Gebäuden und für das Verhalten im Brandfall und an den Sammelstellen gesondert geschult werden.

Inhalt der Ausbildung zum Evakuierungshelfer muss auch **das Verhalten von Menschen in Notfällen sein. Dazu zählen vor allem die Reaktionen von Menschen bei Angst und bei Panik.** Der Evakuierungshelfer muss in der Lage sein, entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Regelmäßige Schulungen und praktische (Räumungs-)Übungen sind geeignete Maßnahmen, damit der Evakuierungshelfer die notwendige Sicherheit und Routine für sein Aufgabenfeld erwerben kann



Wieviel Evakuierungshelfer sollte es geben und wie sollten diese ausgebildet sein?

KomNet Dialog 22585

Stand: 15.12.2020

Kategorie: Betriebliches Arbeitsschutzsystem > Beauftragte / Bestellte > Brandschutzbeauftragte / Evakuierungsbeauftragte

☆ FAVORIT DRUCKEN

Frage:

Gibt es eine gesetzliche Regelung, die die Anzahl an notwendigen Evakuierungshelfern vorgibt? Welche Erfahrungswerte gibt es - was ist angemessen? Ist es sinnvoll Brandschutzshelfer auch als Evakuierungshelfer ausbilden zu lassen? Ist die Ausbildung der Evakuierungshelfer in irgendeiner Weise vorgeschrieben?

Antwort:

Im Arbeitsschutzgesetz wird unter § 10 ArbSchG der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und **Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

Da es keine weiteren rechtlichen Vorgaben gibt, **muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festlegen, wieviele Evakuierungshelfer erforderlich sind und welche Ausbildung sie haben müssen**. Die Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der Evakuierungshelfer muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Beschäftigtenanzahl und zum betrieblichen Gefährdungspotential stehen.

In Abschnitt 7.3 Ziffer 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände" wird zur Bestellung von Brandschutz Helfern ergänzend ausgeführt: "(...) Ein Anteil von **fünf Prozent** der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein."

Prinzipiell spricht nichts dagegen, dass Brandschutz Helfer auch Evakuierungshelfer sind, sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass genügend Brandschutz Helfer vorhanden sind und sie somit nicht in ihren eigentlichen Aufgaben eingeschränkt werden.

VDI-Fachbereich Sicherheit und Management Richtlinie VDI 4062 "Evakuierung"

(Ausgabedatum 2016-4)

Laut einer repräsentativen Umfrage sind 85 Prozent der Unternehmen in Deutschland auf den Fall einer Evakuierung schlecht oder gar nicht vorbereitet. Die Richtlinie VDI 4062 "Evakuierung" will hier Abhilfe schaffen. Sie spricht Arbeitgeber und Betreiber an, die für den leiblichen Schutz ihrer Mitarbeiter sowie betriebsfremder Personen wie Besucher oder Kunden verantwortlich sind.

Die VDI 4062 gibt Hinweise für eine richtige Alarmierung und darüber, wie eine Evakuierung als Selbstrettung organisiert und durchgeführt werden sollte. Sie beschreibt die Schnittstellen zur Fremdrettung, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen

| ICS 13.200 | | VDI-RICHTLINIEN | | April 2016 | |
|--|-------|--|--|--|--|
| VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE | | Evakuierung von Personen im Gefahrenfall Emergency evacuation of people | | VDI 4062 | |
| | | | | Ausz. deutsch/englisch Issue German/English | |
| <i>Die deutsche Version dieser Richtlinie ist verbindlich.</i> | | | <i>The German version of this standard shall be taken as authoritative. No guarantee can be given with respect to the English translation.</i> | | |
| Inhalt | Seite | Contents | Page | | |
| Vorbemerkung | 3 | Preliminary note | 3 | | |
| Einleitung | 3 | Introduction | 3 | | |
| 1 Anwendungsbereich | 4 | 1 Scope | 4 | | |
| 2 Begriffe | 5 | 2 Terms and definitions | 5 | | |
| 3 Abkürzungen | 7 | 3 Abbreviations | 7 | | |
| 4 Auslösende Ereignisse | 8 | 4 Trigger events | 8 | | |
| 5 Bestandsaufnahme | 10 | 5 Situation analysis | 10 | | |
| 5.1 Bauliche Substanz | 10 | 5.1 Building substance | 10 | | |
| 5.2 Technische Einrichtungen | 11 | 5.2 Technical equipment | 11 | | |
| 5.3 Vorhandene Organisation zur Evakuierung | 12 | 5.3 The in-place organization for evacuation | 12 | | |

118,50 Euro für die VDI 4062:2016-04 beim Beuth-Verlag

205-033

DGUV Information 205-033



Alarmierung und Evakuierung

Oktober 2019

1.1 Sind Evakuierungshelfer und –helferinnen im Betrieb notwendig?

Für den **geregelten Ablauf einer Evakuierung** kann es bei Arbeitsstätten Personen geben, die besondere Aufgaben im Evakuierungsfall übernehmen, wenn dort Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung es erfordern. Aufgabe dieser Personen kann es dann z.B. sein, dass

- **auf Hilfe angewiesene Personen unterstützt,**
 - **ortsunkundige Besucherinnen oder Besucher aus dem Gebäude zur Sammelstelle begleitet oder**
 - **Bereiche kontrolliert**
- werden.

Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden im **betrieblichen Alltag** oftmals als **Evakuierungshelferinnen oder Evakuierungshelfer, Räumungshelferinnen oder Räumungshelfer, Etagen- oder Stockwerksbeauftragte** oder einfach als „**Patinnen**“ oder „**Paten**“ bezeichnet.

Die Übernahme der besonderen Aufgaben für den Evakuierungsfall erfolgt zumeist im Rahmen einer Unterweisung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer.

Anhang 6

Beispiel für eine Unterweisungsvorlage

| | | | |
|-------------------|------------------------------|-----------------|--|
| Thema | Evakuierungen im Unternehmen | Lernziel | Die Teilnehmenden sollen in die Evakuierung der Betriebsstätte unterwiesen werden. |
| Zielgruppe | alle Beschäftigten | | |
| Dauer | 1 UE à 45 min pro Jahr | | |

| Thema/Inhalte | Methoden | Medien | Zeit | Bemerkungen/Notizen |
|---|----------|--------|------|---------------------|
| 1 Organisation von Evakuierungen im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Schutzziele • Technische Einrichtungen, z. B. Bauliche Anforderungen, Gefahrenmeldeeinrichtungen, Löschanlagen • Organisatorische Maßnahmen, z. B. Führungsaufgaben, Schnittstellen zum möglichen Notfallmanagementsystem, Evakuierungs-/Räumungskonzept, Brandschutzordnung, Sicherheits-/Gesundheitsschutzkennzeichnung bzw. Flucht- und Rettungspläne, Alarmpläne, Sammelstelle, Rettungsketten, Alarmierung, Einweisung und Unterstützung der eintreffenden Organisationen (Bsp. Polizei, Feuerwehr), Personen mit Behinderungen, Besondere gefahren erhöhende Aspekte, z. B. durch Gefahrstoffe • Personenbezogene Maßnahmen, z. B. Unterweisung von Beschäftigten und Dritten Personen bzw. Sensibilisierung von Personen | KV | | 1 UE | |



BRANDSCHUTZHELFER/-IN - FORTBILDUNG MIT SCHWERPUNKT GEWERBE- UND INDUSTRIEEINRICHTUNGEN

Veranstaltungs-ID:77005.562.69.01.00005

PDF-Infoblatt

SEMINAR BUCHEN

BUCHUNGSHINWEIS

- Seminare für Privat- und Firmenkunden

DEKRA Akademie GmbH Berlin

UNTERRICHTSFORM

DAUER

Vollzeit 0,5 Tage



Home | MyHDT | Unser Angebot | Service-Center

Übersicht Themen und Seminare Unsere Themen A-Z Unsere Veranstaltungen

Veranstaltung

W-H030-06-401-7

- Gebühren >
- Leitung & Referenten >
- Teilnehmerkreis >
- Programm laden (pdf) >
- Anfahrt (pdf) >
- Veranstaltung buchen >

Service

- Hotelzimmer >
- DB-Veranstaltungsticket >
- Veranstaltung beobachten >
- Ausstelleranfrage >
- Sponsoranfrage >
- Bildungsscheck NRW >



©Peter-Atkins_Fotolia.com

Seminar

Brandschutzhelfer und Räumungshelfer

Ausbildung nach §10 Arbeitsschutzgesetz, ASR A 2.2 und der DGUV Vorschrift DGUV 205-023

Termin
29.06.2017 09:00 - 29.06.2017 16:30 in München (Regus Business Center Laim)

Leitung
Dipl. Sich.-Ing. Viktor Rempel

Warum Sie diese Veranstaltung besuchen sollten

Die Teilnehmer/innen werden durch den fachkundigen und erfahrenen Referenten in Theorie und Praxis in alle relevanten Aspekte des betrieblichen Brandschutzes, der Brandbekämpfung sowie der Evakuierung von Gebäuden eingewiesen.

Seminare

Seminarsuche
Seminaranbieter
Registrieren als Seminaranbieter

Trainer

Trainerverzeichnis
Registrieren als Trainer

IHK-Prüfungen

IHK-Prüfungssuche
Weiterbildungsstruktur
Weiterbildungsprofile
Anbieterliste

Ihre IHK

IHK-Finder
IHK-Weiterbildungsberater
Europass-Berater

Brandschutz- und Evakuierungshelfer gemäß § 10 ArbSchG und ASR A2.2.

Übernehmen Sie Verantwortung mit der Ausbildung zum Brandschutz- und Evakuierungshelfer nach § 10 ArbSchG und ASR A2.2.

Beschreibung des Seminars

Ein wichtiger Baustein im betrieblichen Brandschutz ist die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten und die Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern nach § 10 ArbSchG und ASR A2.2. Die entsprechende Gefährdungsbeurteilung legt fest, wie viele ausgebildete Brandschutz- und Evakuierungshelfer für das jeweilige Unternehmen nötig sind.

- Rechtliche Grundlagen (§ 10 ArbSchG, ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, DGUV Vorschrift 1, DGUV Information 205-023 (BGI/GUV-I 5182))
- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Die betriebliche Brandschutzorganisation



Termin
08.05.2017

Adresse
TÜV Rheinland Akademie
GmbH
51174 Köln



Home | Aktuelles | Anzeige der Artikel nach Schlagwörtern: Versicherung

Evakuierungshelfer

geschrieben von Thomas Härtel | Samstag, 02. Januar 2016 21:31 | Schriftgröße | Drucken | eMail Artikel bewerten (0 Stimmen)

Ausbildung zum Evakuierungshelfer nach § 10 ArbSchG

- Evakuierungen (Historie, Definition)
- Aufgaben des Evakuierungshelfers
- Zu erwartendes Verhalten von Mitarbeitern
- Verhalten von Menschen im Schreckensfall
- Demonstration von Feuer- und Rauchverhalten in einer Brandsimulationsanlage
- Enttöschung einer Brandmeldeanlage und der Sprinkleranlage
- Praktische Löschübungen der Brandklassen A, B, C und F

Weitere Informationen

| | |
|------------------------|-------------|
| Kennung: | 5 3 2 |
| Theoriestunden: | 6 |
| Praxisstunden: | 2 |
| Mindestteilnehmerzahl: | 10 |
| Maximalteilnehmerzahl: | 20 |
| Dauer: | Tageseminar |
| Benötigte Ausrüstung: | keine |